

**Ordnung für das weiterbildende Studium „DaZ-Schule“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 02.06.2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 62 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienaufnahme; Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Gliederung und Umfang des Studiums; Leistungserbringung
- § 5 Spezialisierung
- § 6 Studienabschluss und Zertifikat
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung legt die Rahmenbedingungen für das weiterbildende Studium *DaZ-Schule* an der Westfälischen Wilhelms-Universität (WWU) Münster fest. Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen des weiterbildenden Studiums erhalten vom Fachbereich Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität ein unbenotetes Zertifikat.

**§ 2
Ziele des Studiums**

- (1) Das weiterbildende Studium *DaZ-Schule* soll als Zusatzqualifikation Lehrkräfte zur Vermittlung der deutschen Sprache an Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, befähigen.
- (2) Das weiterbildende Studium vermittelt Lehrkräften linguistische, (spracherwerbs-)theoretische und didaktische Grundlagen des Lehrens und Lernens von Deutsch als Zweitsprache im schulpraktischen Kontext. Die Inhalte sind auf die Sprachlernbedarfe von (neu) zugewanderten Kindern und Jugendlichen in Vorbereitungs- und Regelklassen oder Kleingruppen ausgerichtet.
- (3) Aufbauend auf diesen Grundlagen vermittelt das weiterbildende Studium eine Spezialisierung entweder auf Deutsch als Zweitsprache im Primarbereich oder auf Deutsch als Zweitsprache im Sekundarbereich.

**§ 3
Studienaufnahme; Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Das weiterbildende Studium *DaZ-Schule* kann zweimal im Jahr aufgenommen werden.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des weiterbildenden Studiums ist ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss (mindestens Bachelor). In Ausnahmefällen können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die die erforderliche Eignung im Beruf durch eine Tätigkeit im Bildungsbereich oder Ausbildungsbereich nachweisen können. Bei freien Kapazitäten ist die Aufnahme von Studierenden des *Master of Education* möglich, wenn sie das Praxissemester

parallel zur Weiterbildung abschließen oder bereits abgeschlossen haben oder wenn sie eine einschlägige praktische Tätigkeit vorweisen können.

Für Bewerberinnen und Bewerber, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, gilt ferner, dass sehr gute Deutschkenntnisse (mindestens Niveau C1 des GER) die Grundlage eines DaZ-Zertifikatsstudiums bilden. Diese Kenntnisse sind durch Zeugnisse über entsprechende Sprachprüfungen nachzuweisen.

(3) Bei der Platzvergabe sind folgende Kriterien relevant:

- a. abgeschlossener oder laufender Vorbereitungsdienst für ein Lehramt (Referendariat) im Zeitraum der Weiterbildung
- b. aktuell vermehrt Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Deutsch als Zweitsprache

Die Plätze werden wie folgt vergeben:

1. Bewerber/innen, die beide Kriterien erfüllen
2. Bewerber/innen, die nur a. erfüllen
3. Bewerber/innen, die nur b. erfüllen
4. Bewerber/innen, die beide Kriterien nicht erfüllen und dennoch ein spezielles berufliches Interesse an der Weiterbildung haben

Bei gleichen Voraussetzungen mehrerer Bewerber/innen wird die Platzvergabe durch ein Losverfahren entschieden.

§ 4

Gliederung und Umfang des Studiums; Leistungserbringung

(1) Das Studium ist in zwei Kursen organisiert, wobei in einem Kurs die Spezialisierung gemäß § 2 Abs. 3 erfolgt. Die Lehrveranstaltungen werden durch das Centrum für Mehrsprachigkeit und Spracherwerb (CEMES) im Germanistischen Institut der WWU bereitgestellt. Das Weiterbildungsstudium umfasst einen Arbeitsaufwand von 180 Stunden und setzt sich aus 60 Stunden Präsenzzeit sowie 120 Stunden eigenständiger Vor- und Nachbereitung (einschließlich Leistungsnachweisen) zusammen. Für das erfolgreiche Absolvieren des Zertifikatsstudiums werden sechs Leistungspunkte vergeben.

(2) In den Kursen sind die folgenden Leistungsnachweise zu erwerben:

- a. schriftlicher Abschlusstest (Grundlagenseminar)
- b. schriftlich dokumentierte Praxis- bzw. Reflexionsaufgaben, die sich auf DaZ-spezifische oder -relevante Themen beziehen

§ 5

Spezialisierung

Die Seminarleitung weist den Teilnehmenden die Spezialisierung gemäß § 2 Satz 3 zu, die ihrem Arbeitskontext entspricht. Die Spezialisierung wird im Zertifikatszeugnis vermerkt.

§ 6

Studienabschluss und Zertifikat

(1) Das weiterbildende Studium dauert ein halbes Jahr und beginnt jeweils kurz nach dem Beginn eines Schul(halb)jahres.

(2) Der Abschluss des weiterbildenden Studiums setzt voraus

- a. eine aktive und regelmäßige Teilnahme in den Kursen. Das setzt insgesamt eine Anwesenheit von mindestens 80 % der Präsenzzeit voraus, was 48 von 60 Stunden entspricht
- b. Erbringen der Leistungsnachweise

(3) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, erhält die/der Teilnehmende ein unbenotetes Zertifikat des Germanistischen Instituts der Westfälischen Wilhelms-Universität, welches von der wissenschaftlichen Leiterin/dem wissenschaftlichen Leiter des CEMES unterschrieben wird. Die Spezialisierung und die Summe der Leistungspunkte werden im Zertifikat vermerkt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt für alle Teilnehmenden, die nach Inkrafttreten der Ordnung ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27. Januar 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 2. Juni 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s